



# Vollmachten und Verfügungen

Dr. Mathias Gnielinski MBA  
Chefarzt Anästhesie und Intensivmedizin

- **Vorsorgevollmacht**
- **Betreuungsvollmacht**
- **Patientenverfügung**

# Begriffserklärung

- **Vorsorgevollmacht / Betreuungsverfügung**

Hier bestimmen Sie, welche Person(en) Ihre Angelegenheiten regeln soll(en), wenn Sie selbst dazu nicht mehr in der Lage sind.

- **Patientenverfügung**

Hier bestimmen Sie, welche medizinischen Maßnahmen durchgeführt werden sollen/dürfen, und welche unterlassen werden sollen.

# Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht erteilen Sie einer anderen Person die Berechtigung/Befugnis an „Ihrer Stelle“ zu handeln“.

Zum Beispiel:

- Gesundheitliche Angelegenheiten.
- Finanzen.
- Vertretung vor Behörden/Gericht.
- Aufenthalt.

# Vorsorgevollmacht

- **Medizinische Fragen** – Gesundheitssorge/Pflegebedürftigkeit
- **Finanzielle Fragen** - Vermögenssorge
- **Fragen zum Aufenthalt** - Wohnungsangelegenheiten
- **Rechtliche Vertretung** – Gericht, Prozesshandlungen
- **Behörden** - Versicherungen, Renten- und Sozialleistungsträgern
- **Post- und Fernmeldeverkehr** – Vertragsabschlüsse
- **Untervollmachten**
- **Betreuungsverfügung**
- **Geltung über den Tod hinaus**

# Vorsorgevollmacht

- Mit einer Vorsorgevollmacht **bevollmächtigt** nach deutschem Recht eine Person **eine andere Person**, im Falle einer Notsituation alle oder bestimmte Aufgaben für den Vollmachtgeber zu erledigen.
- Mit der Vorsorgevollmacht wird der Bevollmächtigte zum **Vertreter** im Willen, d. h., er entscheidet an Stelle des nicht mehr entscheidungsfähigen Vollmachtgebers.
- Deshalb setzt eine Vorsorgevollmacht unbedingtes und **uneingeschränktes persönliches Vertrauen** zum Bevollmächtigten voraus und sollte nicht leichtfertig erteilt werden.
- Für Deutschland findet sich die Rechtsgrundlage für das Handeln des Bevollmächtigten in § 164 ff. BGB, für das Verhältnis zwischen Vollmachtgeber und Bevollmächtigtem (sog. Auftrag) in § 662 ff. BGB.

# Vorsorgevollmacht

## Wichtig:

- Auch Eheleute und Kinder benötigen eine Vorsorgevollmacht.
- Die Vorsorgevollmacht sollte für alle klar benannten Lebensbereiche erteilt werden. Eine Generalvollmacht ist nicht empfehlenswert!
- Bei mehreren Bevollmächtigten ist es sinnvoll, wenn jeder eine eigene Vollmacht mit getrennten Befugnissen erhält.
- Absolutes Vertrauensverhältnis ist notwendig, da die Vorsorgevollmacht ab sofort gültig ist!
- Verfasser/Verfasserin muss geschäftsfähig sein.
- Formulare sind am besten geeignet.
- Vollmacht für finanzielle Angelegenheiten muss mit der Bank gesondert vereinbart werden.

# Vorsorgevollmacht

## Muss die Vollmacht notariell beurkundet werden?

- Eine Beurkundung ist nicht vorgeschrieben.
- Notarielle Beurkundung ist **nur zwingend notwendig**, wenn die Vollmacht Verfügung über Häuser und Grundstücke oder Gewerbebetriebe beinhaltet.
- **Ist ebenfalls sinnvoll** bei hohen Vermögenswerten, schwierigen Familienverhältnissen oder beginnender Demenz.



# Betreuungsverfügung

Mit einer Betreuungsverfügung bestimmen Sie, welche Person für den Fall einer Geschäftsunfähigkeit vom Amtsgericht als Betreuer bestellt werden soll. Es kann für alle oder nur für Teilbereiche eine Betreuung eingerichtet werden.

Wie zum Beispiel für:

- Gesundheit,
- Aufenthalt,
- Finanzen.

# Betreuungsverfügung

- Die Betreuungsverfügung ist eine Möglichkeit **der persönlichen und selbstbestimmten Vorsorge** für den Fall, dass jemand selbst nicht mehr in der Lage ist, seine eigenen Angelegenheiten zu erledigen.
- Ihr Vorteil ist, dass sie **nur dann Wirkungen entfaltet, wenn es tatsächlich erforderlich wird** (§ 1896 BGB).

# Betreuungsverfügung

- In der Regel werden Angehörige eingesetzt.
- Betreuungsverfügung setzt keine Geschäftsfähigkeit voraus!
- Auswechslung des Betreuers ist schwierig.
- Erfordert mehr Bürokratie, hat dafür geringeres Missbrauchsrisiko.
- Ist mit Kosten verbunden.

# Betreuungsverfügung

- Das Betreuungsgericht hat bei der **Auswahl eines Betreuers** die in der Betreuungsverfügung getätigten Vorschläge im Rahmen des § 1897 Abs. 4 BGB zu **berücksichtigen**.
- Dazu ist es erforderlich, dass im Falle einer Betreuungsbedürftigkeit die Betreuungsverfügung dem Gericht bekannt wird.
- In einigen Bundesländern ist die **Hinterlegung einer Betreuungsverfügung** beim Gericht möglich, (z. Zt. in Bayern, Bremen, Hessen, Niedersachsen, Saarland, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen).
- **Im Rahmen der Registrierung von Vorsorgevollmachten** im Rahmen des Zentralen Vorsorgeregisters der Bundesnotarkammer können dort auch Angaben zur Betreuungsverfügung hinterlegt werden.

# Unterschied zur Vorsorgevollmacht

- Bei anderen Vorsorgemöglichkeiten (Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung) ist man auf das **Vertrauen** gegenüber dem **Bevollmächtigten** angewiesen.
- Betreuungsvollmacht für einen Dritten **nur wirksam, wenn es erforderlich** ist.
- Anders als bei einer Vorsorgevollmacht ist es bei einer Betreuungsverfügung **nicht nötig**, dass bei ihrer Abfassung **Geschäftsfähigkeit** (§ 104 BGB) gegeben ist. Die in der Betreuungsverfügung geäußerten Wünsche sind für das Gericht grundsätzlich auch dann zu beachten, wenn sie von einem Geschäftsunfähigen geäußert wurden.

# Patientenverfügung

## Was ist eine Patientenverfügung?

Eine Patientenverfügung ist ein rechtlich verbindlicher Ausdruck der medizinischen Behandlungswünsche.

Sie wird gültig, sobald der eigene Wille nicht mehr gebildet oder geäußert werden kann (z. B. bei Bewusstlosigkeit).

# Patientenverfügung

- Eine Patientenverfügung ist eine **schriftliche Vorausverfügung** einer Person für den Fall, dass sie ihren Willen nicht mehr (wirksam) erklären kann.
- Sie bezieht sich auf **medizinische Maßnahmen** wie ärztliche Heileingriffe und steht meist **im Zusammenhang mit der Verweigerung lebensverlängernder Maßnahmen**.

# Patientenverfügung

## Der erste Schritt:

### Die eigene Lebenssituation und Wertvorstellungen klären.

- Ab wann würde ich mein Leben nicht mehr als lebenswert empfinden?
- Was macht mir Angst, wenn ich an Krankheit und Tod denke?
- Wo möchte ich sterben? Wie möchte ich sterben?
- Wie soll bei einer unsicheren Prognose verfahren werden?
- Überlegen Sie, wie Sie bei Unfällen, Krankheit oder Alter behandelt werden wollen.
- Sprechen Sie mit Ihren Vertrauenspersonen über Ihre Wünsche und Vorstellungen.



# Patientenverfügung

## Bitte bedenken Sie!

- Auch eine wohl überlegte und gut dokumentierte Patientenverfügung ist kein Garant für ein Sterben „in Stille und Würde“!
- Mit einer Patientenverfügung treffen Sie Vorkehrungen für eine Situation, die Sie noch nicht kennen!
- Eine innere Abkehr von Ihren Behandlungswünschen lässt sich unter Umständen nicht mehr erkennen.

# Patientenverfügung

**Machen Sie Ihre Patientenverfügung konkret!**

**Sätze wie:**

„Ich möchte in Würde sterben“

„Ich möchte nicht an Schläuchen hängen“

**sind zu pauschal und helfen im Ernstfall nicht weiter!**

# Patientenverfügung

Inhalte:

- Persönliche Daten.
- Benennung von Situationen, in denen die Verfügung gelten soll.
- Konkrete Handlungsanweisungen.
- Wünsche über Ort des Sterbens, seelsorgerische Begleitung.
- Hinweis auf Vertrauensperson/Vorsorgevollmacht.
- Hinweis auf Beratung durch Arzt oder andere Stellen.
- Unterschrift und Datum.

# Patientenverfügung

## Benennung von Situationen, in denen die Verfügung gelten soll:

- In der unmittelbaren Sterbephase.
- Bei Unfällen.
- Bei schwerer Hirnschädigung mit unumkehrbarer Bewusstlosigkeit (z. B. „Wachkoma“).
- Bei fortgeschrittener Demenz mit Störungen der Nahrungsaufnahme.

## Konkrete Handlungsanweisungen z. B. für:

- Künstliche Ernährung.
- Künstliche Beatmung.
- Dialyse.
- Schmerzbehandlung.
- Wiederbelebung.

# Patientenverfügung

- **Verbindlichkeit** einer Patientenverfügung, wenn der Patient nicht einwilligungsfähig ist. Jede medizinische Behandlung bedarf der Einwilligung des Patienten. Kann der Patient nicht selbst einwilligen oder seinen Willen nicht selbst äußern, wird der Patient durch einen Betreuer oder einen Bevollmächtigten vertreten.
- Seit 2009 ist die Patientenverfügung und insbesondere die Verbindlichkeit der Patientenverfügung nach deutschem Recht **gesetzlich geregelt**.
- Für den Betreuer oder den Bevollmächtigten ist die Patientenverfügung nach § 1901a Abs. 1 Satz 2 BGB **unmittelbar verbindlich**. Deshalb ist es wichtig, eine Patientenverfügung mit einer Vorsorgevollmacht zu kombinieren.

# Patientenverfügung

## Rechtliche Situation:

- Eine gegen den erklärten Willen des Patienten durchgeführte Behandlung ist eine rechtswidrige und strafbare Handlung.
- Die Patientenverfügung muss in Schriftform verfasst sein.
- Die Patientenverfügung kann jederzeit widerrufen werden.
- Betreuer und Bevollmächtigte sind ebenfalls an die schriftliche Patientenverfügung gebunden.

# Fehlen einer wirksamen und passenden Patientenverfügung

- Liegt keine oder **keine wirksame Patientenverfügung** vor, wenn der Patient seinen Willen nicht äußern kann, so heißt dies jedoch nicht, dass dann der Wille des Patienten außer Acht bleiben darf.
- Der **mutmaßliche Wille** ist aufgrund konkreter Anhaltspunkte zu ermitteln.
- Zu berücksichtigen sind insbesondere **frühere mündliche oder schriftliche Äußerungen**, ethische oder religiöse Überzeugungen und sonstige persönliche Wertvorstellungen des Patienten

# Missachtung einer vorliegenden Patientenverfügung

- Die Missachtung des Patientenwillens kann **als Körperverletzung strafbar** sein.
- Gesetz schreibt allerdings nicht vor, dass Patientenverfügungen zur Erstellung **fachkundiger Beratung** bedürfen. Somit werden immer wieder unterschiedliche Interpretationen des verfassten oder mutmaßlichen Willens von einwilligungsunfähigen Patienten zwischen Ärzten, Pflegenden und Angehörigen formuliert werden.
- Deutsche Stiftung Patientenschutz im Jahr 2009 eine **Schiedsstelle Patientenverfügung** eingerichtet. Diese hilft der Stiftung bei Auseinandersetzungen, berät und vermittelt zwischen den Beteiligten. Im Streitfall soll jede Patientenverfügung innerhalb von zwei Werktagen gebührenfrei geprüft werden.



# Informationen zum BGH-Urteil zur Patientenverfügung vom 06.07.2016

- Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 06.07.2016 (Az.: XII ZB 61/16) die inhaltlichen Anforderungen an eine Patientenverfügung noch einmal präzisiert.
- Eine Äußerung, „keine lebenserhaltenden Maßnahmen“ zu wünschen reiche für eine bindende Patientenverfügung nicht aus.
- Die insoweit erforderliche Konkretisierung kann aber ggf. durch die Benennung bestimmter ärztlicher Maßnahmen oder die Bezugnahme auf ausreichend spezifizierte Krankheiten oder Behandlungssituationen erfolgen.

# Schlussfolgerungen zu Patientenverfügung

- Patientenverfügungen zu überprüfen, ob sie mit den aktuellen Anforderungen zur Konkretisierung im Einklang stehen.
- Problematik, dass dem medizinischen Laien häufig Krankheitsbilder und deren Verläufe nicht vertraut sind und sie die Tragweite der Maßnahme nicht überblicken können.
- Wichtig darauf hinzuweisen, dass vor Abfassung einer Patientenverfügung eine Beratung durch eine “ärztliche oder andere fachkundigen Person/Organisation“ erfolgen sollte.
- Klären, ob die als Bevollmächtigte vorgesehene Person sich die Durchsetzung des Patientenwillens zutraut.
- Wichtigkeit der gesundheitlichen Vorsorgeplanung („Advance Care Planning“).
- Spätestens ab dem Zeitpunkt der Kenntnis von einer lebenslimitierenden Erkrankung sollte eine Aktualisierung der Patientenverfügung erfolgen.

# Patientenverfügung

Form:

- Persönlich unterschrieben, mit aktuellem Datum.
- Getippte Dokumente sind besser lesbar.
- Circa alle zwei Jahre durch Unterschrift aktualisieren.
- Vertrauensperson benennen, Hinweis auf Vorsorgevollmacht oder Betreuungsverfügung.
- Aufbewahrung bei Hausarzt oder Vertrauensperson.
- Hinweiskarte mit Aufbewahrungsort der Verfügung und Handynummer des Bevollmächtigtem in Briefftasche.

# Patientenverfügung

Abschließend:

- Es gibt nachvollziehbare Gründe, sich für oder gegen eine Patientenverfügung zu entscheiden,
- darum ist eine gründliche, individuelle Überlegung dazu so wichtig!
- Seien Sie vorsichtig mit vorgefertigten Formularen!

„Denn wir sprechen von ´dem Tod´, um die Dinge zu vereinfachen, aber es gibt fast ebenso viele von seiner Art, wie es Personen gibt.“

Marcel Proust, Auf der Suche nach der verlorenen Zeit.

# Empfehlenswerte Broschüren



Vorsorgevollmacht  
Justizministerium Nds.



Patientenverfügung  
Bundesjustizministerium



Patientenverfügung  
SoVD